

**1239/J XXII. GP**

---

Eingelangt am 11.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfrage

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Verpflegung nach §28 ZDG, Feststellungsbescheide und Gewährung einer Aushilfe gem. § 28a Abs. 2 ZDG

Die Höhe des Verpflegungsgeldes ist seit Reform des Zivildienstes mit der ZDG-Novelle 2001 nicht mehr gesetzlich geregelt. Die Bemessung und Auszahlung des Verpflegungsgeldes wurde auf die Einrichtungen übertragen, bei denen die Zivildienstler jeweils beschäftigt sind. Seither kämpfen Tausende Zivildienstler um den früheren Mindestwert von täglich € 11,30, in der Praxis zahlen die meisten Einrichtungen jedoch nur € 6.- Verpflegungsgeld.

Konkret sind seit dem Vorjahr über 8.500 Anträge zum Verpflegungsgeld eingebracht worden, aufgeteilt auf 4.000 Außerordentliche Beschwerden, 1.500 Anträge auf Aushilfe und 3.000 Anträge auf Erlassung eines Feststellungsbescheides. Die betroffenen Zivildienstler werden weit unter dem früheren Richtwert verpflegt und fordern seither eine Überprüfung ihrer Verpflegung auf Angemessenheit. Die Behörde hat in keinem einzigen Fall die verfassungsrechtlich gebotenen Schritte gesetzt. Dafür sind Sie, Herr Innenminister, verantwortlich zu machen, wie nun auch vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 1731/01-13 vom 29. September 2003 festgestellt wurde.

Im Erkenntnis B 1731/01-13 stellt der Verfassungsgerichtshof zum Ablehnenden Bescheid betreffend das Ansuchen eines Zivildienstleistenden um Aushilfe gem. § 28a Abs. 2 ZDG folgendes klar:

*„Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid in seinem aus Art. 9a B-VG i.V.m. § 2 Abs. 1 ZDG erließenden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Versorgung bei Zivildienstleistung verletzt worden.“*

Da die gegenständliche Beschwerde nur eine von mehr als 8.500 Beschwerden ist, die seitens Zivildienstleistender bei Ihrem Ministerium eingebracht wurden, erhält dieses Erkenntnis große Bedeutung. Darüber hinaus sind es alle jene jungen

Männer, die seit Inkrafttreten der ZDG-Novelle 2001 ihren Zivildienst verrichtet haben, denen damit bescheinigt wird, von Ihnen in ihren verfassungsmäßig zugestandenen Rechten verletzt worden zu sein.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

1. a) Mit welchem Rechtsmittel kann der Zivildienstleistende die im VfGH-Erkenntnis G 275/01 erwähnte unmittelbare Einlösung seines Verpflegungsanspruches gegenüber dem Staat beantragen, wenn er der Ansicht ist, dass der Rechtsträger die ihm übertragene Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllt?  
  
b) Welche Voraussetzungen muss der Zivildienstleistende dafür erfüllen bzw. welche Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein?  
  
c) Wenn der Zivildienstleistende nach 1a) nicht die Möglichkeit der Beantragung des Verpflegungsgeldes hat: Unter welchen konkreten Umständen gelangt der Staat zur Auffassung, dass der Rechtsträger die ihm übertragene Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllt hat und der Staat nun zur unmittelbaren Einlösung seiner Verpflegungsverpflichtung gegenüber dem Zivildienstleistenden verhalten ist?
2. Bei welchen Umständen gelangt die zuständige Behörde zur Ansicht, dass der Rechtsträger die ihm übertragene Aufgabe der Verpflegung des Zivildieners nicht ordnungsgemäß erfüllt und welche Voraussetzungen müssen hier gegeben sein?
3. Ist es strafbar, wenn der Rechtsträger seiner Verpflegungsverpflichtung gemäß § 28 Abs. 1 ZDG erst bei Zivildienstende durch eine rückwirkende Geldleistung für den kompletten Zivildienst nachkommt?

Wenn ja:

- a) Wie lautet der konkrete Straftatbestand?
  - b) Welche Maßnahmen sind hier vom Zivildieners zu setzen?
4. Der Verfassungsgerichtshof hat die Verpflichtung der Behörden festgestellt, die Angemessenheit der Verpflegung zu überprüfen. Als oberstes Verwaltungsorgan und Berufungsbehörde obliegt die Beurteilung der Angemessenheit einer konkreten Verpflegung letztlich Ihnen. Entspricht eine tägliche Geldleistung von ausschließlich € 5,81 einer angemessenen Verpflegung im Sinne des § 28 Abs. 1 ZDG?
  5. Wie werden Sie in den anstehenden Ermittlungsverfahren den Begriff „angemessen“ (verpflegt werden) in Zusammenhang mit der Höhe einer Geldleistung bei den Ermittlungsverfahren auslegen?
  6. Was ist Ihr Argument für ein unterschiedliches Verpflegungsgeld an dienstfreien Tagen, im Krankenstand und bei Dienstfreistellungen?

7. a) Welche Weisungen zum Verpflegungsanspruch sind von Ihnen bisweilen ergangen?  
b) Was ist Inhalt dieser Weisungen?
8. Wie bewerten Sie die Qualität der von der Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H. ausgestellten Bescheide zum Anspruch auf angemessene Verpflegung?
9. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass die Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H. Feststellungsbescheide zum Anspruch auf angemessene Verpflegung erlässt, deren Spruch von Juristen als Musterbeispiel für eine sog. "Nullerledigung" herangezogen wird?
10. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass Beamte aus Ihrem Ressort Verwaltungsverfahren aussetzen ohne dies den Parteien (Antragsteller bzw. Beschwerdeführer) mitzuteilen?
11. a) Wie viele Anzeigen nach § 67 ZDG wurden seit dem Jahr 2002 von Zivildienstpflichtigen mit der Behauptung eingebracht, der Rechtsträger komme seiner Verpflichtung zur angemessenen Verpflegung nicht nach?  
b) Welche Maßnahmen wurden in den einzelnen Fällen von den Behörden gesetzt?  
c) Welche Maßnahmen sind geboten?  
d) Ist hier auch ein Feststellungsbescheid zu erlassen?  
Wenn nein: Warum nicht?
12. Wie viele ordentliche Beschwerden nach § 37a ZDG sind seit dem Inkrafttreten der ZDG-Novelle 2001 von Zivildienstleistenden eingebracht und in letzter Instanz erledigt worden?
13. Wie viele Zivildienstpflichtige haben bislang einen Antrag auf Feststellung der Angemessenheit ihrer Verpflegung gestellt?
14. Wie viele dieser beantragten Feststellungsbescheide wurden bislang von der Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H. erlassen?
15. Wurde bei den dazu in 1. Instanz ergangenen Bescheiden die Frage der konkreten Verpflegungssituation im Zuge eines Ermittlungsverfahrens geklärt, so wie dies der Verfassungsgerichtshof als verfassungsrechtlich geboten erachtet?
16. a) Was ist Inhalt dieser Bescheide?  
b) Worauf begründet die Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H. die Angemessenheit bzw. Unangemessenheit?
17. Inwiefern berücksichtigen die Behörden im Zusammenhang mit der Höhe des Verpflegungsgeldes die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes G 275/01 angeführten Maßstäbe für die Angemessenheit der Verpflegung, nämlich die Regelung aus dem Wehrdienst §15 Abs. 2 HGG, sowie die

Verpflegungs-verordnung, BGBl. Nr. 288/1994 idF. BGBl. II Nr. 25/2000?

18. Wie lange beträgt die durchschnittliche Wartezeit von Zivildienstleistenden auf einen Bescheid zur Feststellung der Angemessenheit der Verpflegung?
19. Wie viele Zivildienstpflichtige haben gegen einen solchen Bescheid in 1. Instanz Berufung eingelegt?
20. Werden Sie als Berufungsbehörde jenen Berufungen stattgeben, welche sich auf die auch im VfGH-Erkenntnis B1731/01 aufgezeigten Verfahrensmängel stützen, oder erachten Sie diese Bescheide als verfassungskonform und geben daher der Berufung nicht statt?
21. Werden Sie als Berufungsbehörde die verfassungsrechtlich gebotene Überprüfung der konkreten Verpflegung selbst durchführen?

Wenn ja: Werden Sie in einem Feststellungsbescheid darüber absprechen?

Wenn nein: Werden Sie dazu die Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H auffordern, mit der Folge, dass das Verfahren der berufenden Zivildienstler erneut in 1. Instanz behandelt werden muss?

22. Welche Konsequenzen hat ein Feststellungsbescheid, der die Unangemessenheit der erfolgten Verpflegung feststellt
  - a) für den Zivildienstpflichtigen,
  - b) für die Anerkennung der Einrichtung,
  - c) für den Rechtsträger
  - d) für die zuständigen Behörden?
23. Wie viele Zivildienstpflichtige haben bislang einen Antrag auf Gewährung einer Aushilfe nach § 28a Abs. 2 ZDG gestellt?
24. Wie viele der beantragten Aushilfebescheide wurden bislang von der Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H. erlassen?
25. Wie viele davon leisteten zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch ihren ordentlichen Zivildienst?
26. Wie vielen Zivildienstpflichtigen wurde die beantragte Aushilfe gewährt?
27. Wurde bei den bisher in 1. Instanz ergangenen Bescheiden die Frage der konkreten Verpflegungssituation im Zuge eines Ermittlungsverfahrens geklärt, so wie dies der Verfassungsgerichtshof als verfassungsrechtlich geboten erachtet?
28. Was ist Inhalt dieser Bescheide und worauf begründet die Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H. die Abweisung der Aushilfe?
29. Wie lange beträgt die durchschnittliche Wartezeit von Zivildienstleistenden auf

einen solchen Bescheid?

30. Wie viele Zivildienstverwaltungen haben gegen den Bescheid der 1. Instanz Berufung eingelegt?
31. Werden Sie als Berufungsbehörde jenen Berufungen stattgeben, welche sich auf die auch im VfGH-Erkenntnis B1731/01 aufgezeigten Verfahrensmängel stützen?

Wenn nein: Erachten Sie diese Bescheide als verfassungskonform?

32. Werden Sie als Berufungsbehörde die verfassungsrechtlich gebotene Überprüfung der konkreten Verpflegung selbst durchführen?

Wenn ja: Werden Sie in einem Feststellungsbescheid darüber absprechen?

Wenn nein: Werden Sie dazu die Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H auffordern, mit der Folge, dass das Verfahren der berufenden Zivildienstverwaltungen erneut in 1. Instanz behandelt werden muss?

33. Ist eine Aushilfe nach § 28a Abs. 2 ZDG auch mehrmals für einen länger andauernden Missstand im Bereich der Verpflegung möglich bzw. geboten?
34. a) Welche Bestimmungen gibt es zur Gewährung einer Aushilfe gemäß § 28a Abs. 2 ZDG?
- b) Werden Sie zur Klarstellung einen Durchführungs-Erlass bzw. eine Durchführungs-Verordnung erlassen?
35. Die Aushilfe sollte zur Überbrückung einer Lücke dienen, also innerhalb kurzer Zeit gewährt werden. Gibt es dafür Fristen?

Wenn ja: Gibt es Konsequenzen, wenn diese Fristen nicht eingehalten werden?

Wenn nein: Wollen Sie dafür Fristen festlegen?

36. a) Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass Anträge auf Gewährung einer Aushilfe, die von aktiven Zivildienstverwaltungen eingebracht wurden, nach mehreren Monaten mit der Begründung abgewiesen werden, sie leisten keinen Zivildienst mehr und können sich deshalb nicht auf diese Bestimmung berufen?
- b) Ist Ihnen bekannt, dass ein solcher Bescheid auch an einen Zivildienstverwalter ergangen ist, der zu diesem Zeitpunkt noch Zivildienst geleistet hat?